



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

34/SN-182/ME
kon 9

GZ 601.408/15-V/6/92

An das
Präsidium des Nationalrates
1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 68-66/19 P2
Datum: 2. NOV. 1992
Verteilt 05. Nov. 1992 Plan.

St. Wieser

Sachbearbeiter Klappe/Dw
Irresberger 2724

Ihre GZ/vom

Betrifft: Novellen zum UOG, KHOG und AOG (Arbeitskreis für
Gleichbehandlungsfragen);
Gesetzesbegutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

28. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Holzinger



**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 601.408/15-V/6/92

Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Irresberger	2724	68.153/112-I/B/5B/92
		15. Juni 1992

Betrifft: Novellen zum UOG, KHOG und AOG (Arbeitskreis für
Gleichbehandlungsfragen);
Gesetzesbegutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zum jeweiligen Einleitungssatz:

Das zu ändernde Bundesgesetz sollte jeweils mit dem Kurztitel unter
Nachstellung der Fundstelle und Weglassung des Datums zitiert
werden (131. Legistische Richtlinie 1990).

Zu den Novellierungsanordnungen:

Im Sinne einer einheitlichen Gestaltung sollten in den
Novellierungsanordnungen die Worte "wie folgt" entfallen.

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 5 lit.c UOG, § 5 Abs. 4 KHOG, § 4 Abs. 5 Z 3 AOG):

Verweisungen durch bloße Beisetzung von Klammerausdrücken (hier
jeweils am Ende der neuzufassenden Bestimmung) sollen im Sinne der
57. Legistischen Richtlinie 1990 unterbleiben. Im vorliegenden Fall
ist zu bemerken, daß die im Klammerausdruck bezogene Bestimmung

- 2 -

kein Verbot von § 106a Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts regelt; vielmehr verlangt Abs. 1 der verwiesenen Entwurfsbestimmung ein Hinwirken auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis – was über ein Verbot von Diskriminierung hinausgeht –, erklärt Abs. 2 "positive Diskriminierungen" für zulässig und regeln die übrigen Absätze lediglich die Stellung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und seiner Mitglieder. Der vorgesehene Klammerausdruck sollte daher zweckmäßigerweise entfallen.

Zu Z 2 (§ 106a UOG, § 14b KHOG, § 25a AOG):

Legistische Vorbemerkungen:

Die Zusammenfassung der jeweils neu vorgesehenen Abs. 1 und 2 mit Bestimmungen über den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in einen einzigen Paragraphen erscheint in systematischer Hinsicht als verfehlt, da diese neuen Absätze nicht die Tätigkeit des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, sondern die eines größeren Kreises von Organen, namentlich auch des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, regeln. Schon wegen ihres grundsätzlichen Charakters sollten die vorgesehenen Abs. 1 und 2 im Falle ihrer Beibehaltung einen eigenen Paragraphen bilden. Eine Ausscheidung der vorgesehenen Abs. 1 und 2 aus dem den Arbeitskreis betreffenden Paragraphen wäre auch im Sinne der 13. Legistischen Richtlinie 1990 gelegen, wonach innerhalb eines Paragraphen keinesfalls mehr als acht Absätze gebildet werden dürfen.

- Im Fall des vorgesehenen § 106a UOG sollten die beiden vorerwähnten Absätze nicht in den XVIa. Abschnitt, der mit "Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen" überschrieben ist, sondern in den III. Abschnitt ("Angehörige der Universitäten") eingebaut werden.
- § 14b KHOG sollte in formaler Hinsicht wie die Bestimmungen der Stammfassung gestaltet, daher sollte die Paragraphenbezeichnung vor eine auch optisch entsprechend ausgeführte Überschrift gesetzt werden.

- 3 -

- § 25a AOG wäre mit einer Überschrift zu versehen, da sich sonst die Überschrift des geltenden § 25 ("Bedienstete der Verwaltung") auch auf ihn bezöge.

Zu Abs. 1:

Zu Abs. 1 stellt sich die Frage, wie sich die vorgesehene Pflicht, auf die Erreichung eines ausgewogenen Zahlenverhältnisses zwischen Männern und Frauen hinzuwirken, zu anderen in Personalangelegenheiten zu beachtenden Grundsätzen, namentlich dem der Auswahl der bestgeeigneten Bewerbung, verhält.

Zu Abs. 2:

In verfassungsrechtlicher Hinsicht ist vorweg zu bemerken, daß den Ausführungen der Erläuterungen, wonach Art. 7 Abs. 1 B-VG nach herrschender Auffassung als Garant einer formalen Gleichheit gelte, nicht zugestimmt werden kann. Der Gleichheitssatz des österreichischen Verfassungsrechts, wie er insbesondere in Art. 7 Abs. 1 B-VG verankert ist, wird vielmehr im Sinne eines umfassenden Sachlichkeitsgebotes verstanden, wobei Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln ist, dem Gesetzgeber allerdings ein nicht unbedeutender Gestaltungsspielraum zukommt (z.B. VfSlg. 2956/1956, 3754/1960, 7947/1977, 11771/1988 uvam.). Ein solcher Spielraum besteht insbesondere für gesetzgeberische Maßnahmen zugunsten faktisch, etwa gesellschaftlich, benachteiligter Gruppen. Es ist freilich nicht möglich, die Grenzen dieser gesetzgeberischen Gestaltungsmöglichkeiten ohne Bedachtnahme auf die zu regelnden tatsächlichen Verhältnisse und ohne nähere Betrachtung der zu ergreifenden Maßnahmen mit der wünschenswerten Genauigkeit zu bestimmen. Es kann allerdings angenommen werden, daß vorübergehende Sondermaßnahmen, wie sie den Gegenstand der vorgesehenen Verfassungsbestimmung bilden, nicht in jeder Art und Intensität, besonders nicht wenn sie allenfalls ohne Bedachtnahme auf jegliche vom Bestreben nach Herstellung der De-facto-Gleichberechtigung verschiedene Sachlichkeitskriterien getroffen werden, vor dem im obigen Sinn zu verstehenden Gleichheitsgebot Bestand haben könnten.

- 4 -

Ob im Hinblick auf diese Ausgangslage solche vorübergehenden Sondermaßnahmen durch eine Verfassungsänderung ermöglicht werden sollen, ist eine Frage der politischen Entscheidung des Verfassungsgesetzgebers.

Verfassungspolitisch wenig zweckmäßig ist jedoch die Absicht, zu vorübergehenden Sondermaßnahmen der in Rede stehenden Art Verwaltungsorgane und zwar den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung und die Universitätsorgane zu ermächtigen. Unklar bleibt, wie sich diese Ermächtigung zu den in einfachgesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Verpflichtungen derselben Organe verhält. Nicht näher determinierte Ermächtigungen an Verwaltungsorganen stehen überdies in einem Widerspruch zum Grundsatz der gesetzlichen Vorherbestimmung jedes Verwaltungshandelns, der insbesondere bei Grundrechtseingriffen (denn um solche handelt es sich hier) Beachtung verlangt und der für das österreichische Verfassungsverständnis von besonderer Bedeutung ist.

Eine verfassungsgesetzliche Ermächtigung des einfachen Gesetzgebers, vorübergehende Sondermaßnahmen zur beschleunigten Herbeiführung der "De-facto-Gleichberechtigung von Mann und Frau" (die Umschreibung dieser Maßnahmen sollte nicht in einer Verweisung auf die Konvention BGBL.Nr. 443/1982 bestehen, der ja Näheres nicht entnommen werden kann) vorzusehen, würde daher dem rechtsstaatlichen Konkretisierungszusammenhang eher entsprechen.

Zu Abs. 3:

Die beabsichtigte Neufassung könnte zum Anlaß genommen werden, legistische Verbesserungen gegenüber dem Text des geltenden § 106a UOG vorzusehen. So könnte es in § 106a UOG statt "An allen Universitäten ist vom obersten Kollegialorgan je ein Arbeitskreis einzurichten" besser "An jeder Universität hat das oberste Kollegialorgan einen Arbeitskreis einzurichten" heißen. Am Ende des ersten Satzes sollte nach dem Wort "entgegenzuwirken" in Form eines Klammerausdruckes die Bezeichnung des Arbeitskreises

festgelegt werden. Im zweiten Satz wäre eine Angabe von Bestimmungsgründen für die Festsetzung der Mitgliederzahl durch das oberste Kollegialorgan zu wünschen.

Zu Abs. 4:

Im ersten Satz sollte es statt "maximal" besser "höchstens" heißen. Weiters könnte der Fall eintreten, daß mehr als zwei Mitglieder des Arbeitskreises an der Sitzung eines Kollegialorgans teilnehmen wollen; in diesem Fall würde sich das Fehlen einer Regelung über die Auswahl der teilnahmeberechtigten Mitglieder als nachteilig erweisen.

Zu Abs. 6:

Es erscheint nicht zweckmäßig, eine Ladung aller Mitglieder des Arbeitskreises zu einer Sitzung, an der nur zwei von ihnen teilnehmen dürfen, vorzusehen. Stattdessen könnte eine Ladung des Arbeitskreises zu Handen des oder der Vorsitzenden vorgesehen werden, wobei allerdings die Normierung eines Kriteriums für die Auswahl der teilnahmeberechtigten Mitglieder im obigen Sinne unumgänglich sein dürfte.

Zu Abs. 7:

Zum zweiten Satz stellt sich die Frage, ob der Einspruch von jedem Mitglied des Arbeitskreises (in Betracht käme auch eine Beschränkung auf die Sitzungsteilnehmer) auch nach der betreffenden Sitzung angemeldet werden kann (hiezu wären Erläuterungen wünschenswert). Der letzte Satzteil sollte besser lauten:

"bis zum Ablauf der Einspruchsfrist, wenn aber ein Einspruch erhoben wurde, bis zur neuerlichen Beschußfassung durch ... nicht zulässig."

- 6 -

Zu Abs. 9:

Im ersten Satz sollte die eher umgangssprachliche Wendung "um Ausübung ... anzurufen" vermieden und stattdessen besser "berechtigt, eine Aufsichtsbeschwerde beim Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu erheben" formuliert werden. Im zweiten Halbsatz des zweiten Satzes sollte nicht von einer Nachreicherung der Begründung, sondern von der Erhebung der (vorher nur angemeldeten) Aufsichtsbeschwerde gesprochen werden.

Anstelle des letzten Satzes wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

"Der Beschuß ist zu vollziehen, wenn der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung keinen Anlaß zu seiner Aufhebung findet und dies dem ... mitteilt."

Die vorgesehene Aufhebung des Beschlusses mit Bescheid erscheint wenig systemkonform, da dieser mindestens teilweise in Angelegenheiten erginge, in denen das Kollegialorgan selbst keinen Bescheid zu erlassen hat, und die Ausübung des Aufsichtsrechtes sich nicht an Parteien, sondern an ein Organ richtet.

II. Zum Vorblatt:

Der Abschnitt "Alternativen" sollte sich mit der Frage beschäftigen, ob zur Erreichung des gesetzten Ziels auch andere Möglichkeiten in Betracht kommen, und gegebenenfalls diese kurz andeuten (nähere Ausführungen wären dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen vorzubehalten).

III. Zu den Erläuterungen:

Die Überschriften "Allgemeines" und "Zu den einzelnen Bestimmungen" sollten durch "Allgemeiner Teil" und "Besonderer Teil" ersetzt werden.

- 7 -

Im Allgemeinen Teil wären insbesondere die Kompetenzgrundlagen des jeweiligen Entwurfes anzugeben (Legistische Richtlinien 1979, Punkt 94; im Falle des vorgesehenen Verfassungsbestimmungen ist dies der Tatbestand "Bundesverfassung" in Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG). Weiters wären nähere Ausführungen zur Frage der EG-Konformität des jeweiligen Gesetzvorhabens wünschenswert.

In den Erläuterungen "Zur Verfassungsbestimmung" erscheint die im ersten Absatz unternommene Beweisführung mißglückt. Der zweite Absatz legt die Annahme nahe, daß das do. Bundesministerium von einem "profunden und stringenten Konzept der Frauengleichbehandlung" geleitet ist. Ausgehend davon sollte dieses Konzept mit der gebotenen Ausführlichkeit in den Erläuterungen darzulegen. Weiters sollte erläutert werden, was unter "De-facto-Gleichberechtigung" zu verstehen ist, welche kompensatorischen Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels in Betracht kommen und welche davon das do. Bundesministerium zur Ausfüllung der angestrebten verfassungsgesetzlichen Ermächtigung in Aussicht nimmt. Die Ausführungen, daß Art. 7 Abs. 1 B-VG "nach herrschender Auffassung als Garant einer formalen Gleichheit gelte" erscheinen im Hinblick auf die Verfassungsrechtslage und die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes, wie sie oben im Zusammenhang mit der Erörterung der vorgesehenen Verfassungsbestimmungen skizziert wurden, nicht zutreffend und sollten demgemäß überarbeitet werden.

Erläuterungen sollten auch den vorgesehenen Abs. 3 bis 10, insbesondere soweit sie über die bestehende Rechtslage hinausgehen, gewidmet werden.

IV. Zur Textgegenüberstellung:

Die Überschrift sollte "Textgegenüberstellung", die Überschriften der beiden Spalten sollten "Geltende Fassung:" und "Vorgeschlagene Fassung:" lauten.

- 8 -

Im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

28. Oktober 1992
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

